

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Ihr Antrag vom 11.12.2018
- Planzeichnung vom 26.05.2021
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 12.08.2019

II. Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlage ist mit der Registriernummer **WG-04-19-31** zu kennzeichnen. Das Kennzeichen muss ohne Hilfsmittel vom Ufer und vom Wasser deutlich zu erkennen sein. Diese Kennzeichnung ist für die Geltungsdauer dieses Bescheides beziehungsweise der Anlage zu erhalten.
- 1.2 Die Genehmigung ergeht vorbehaltlich der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.
- 1.3 Die Verwendung von fischgiftigem Material oder von Wasserschadstoffen zum Schutz der Steganlage ist nicht statthaft.
- 1.4 Der Antragsteller ist für die Standsicherheit, den ordnungsgemäßen Zustand, die Funktionsfähigkeit, sowie für die Instandhaltung der Anlage verantwortlich.
- 1.5 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- 1.6 Die Anlage darf nur zum Baden und zum Anlegen und Befahren mit max. 19 Fahrzeugen bis zu 1 500 kg Wasserverdrängung genutzt werden.
- 1.7 Die bisher genutzte Steganlage auf dem Flurstück 108 sowie die Bestandsstegreste sind vollständig zurück zu bauen, soweit dies noch nicht erfolgt ist.
- 1.8 Eine Toranlage am Ersatzneubau des Bootssteges ist unzulässig.
- 1.9 Vorzugsweise am wasserseitigen Ende der Steganlage ist eine Badeleiter anzubringen.